BEBAUUNGSPLAN NR. 4

WA "Hinter der Windmühle" Gemeinde Küllstedt

TEIL A PLANZEICHNUNG

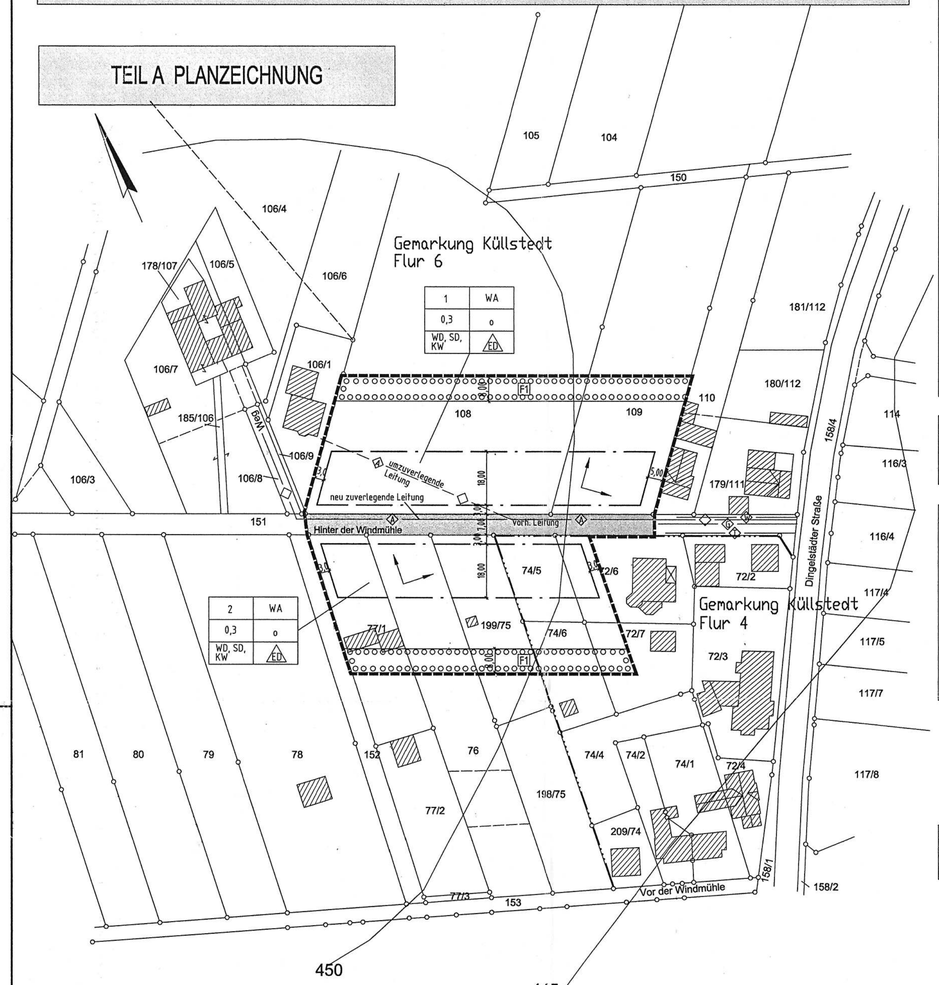

Raumprofil M. 1:100

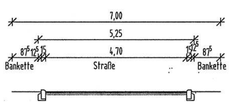

ÜBERSICHTSPLAN

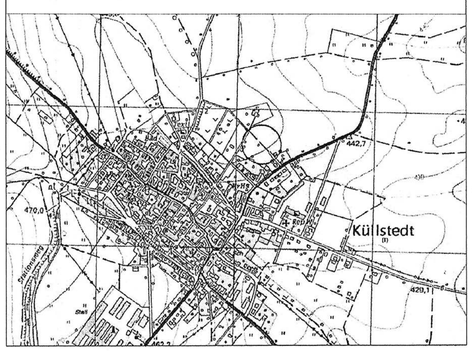

BESCHEINIGUNG LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25. JAN. 2006 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 08. JAN. 2007 - Siegel - Katasterbereichsleiter

~~In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/vereinfachte Umlegung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.~~

~~Leinefelde-Worbis, den ..... - Siegel - ..... Katasterbereichsleiter~~

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

WA — WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Nutzungsschablone

Baugebiet-Nr.	Art der baulichen Nutzung WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl (§ 16(2) u. § 19(1) BauNVO)	Bauweise (§ 22(2) BauNVO) o - offene Bauweise (max. 20 m Länge)
zulässige Dachform (§ 9(4) BauGB) WD-Walmdach, SD-Satteldach, KW-Krüppelwalmdach	zulässige Hausform (§ 22(2) BauNVO) ED - nur Einzel- und Doppelhäuser

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhaus

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung d. Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

F1 Kennzeichnung der Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räuml. Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)

Firstrichtung

Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Wasserschutzgebiet der Schutzzone III (mehrerer Wassergewinnungsanlagen u. a. für die Fassungsanlage 11.3, 11.4 und 5.2).

Hinweise

vorh. Flurstücksgrenze

vorh. Flurgrenzen

108 Flurstücksnummern

Gemarkung: Küllstedt
Flur: 6
Flurstück teilw.: 108; 109; 151; 77/1; 76; 199/75;
Flur: 4
Flurstück: 74/5
Flurstück teilw.: 74/6; 72/6; 72/7

450 Höhenlinien

vorh. Bebauung

unterirdisch

G Gasleitung

T Telekom

W Wasserleitung

A Abwasser

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), novelliert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 20.Juli 2004 (BGBl. I S.1359) .
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I, S. 123) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleiterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Teil I, S. 58)
4. Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349)
5. Thür. Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (ThürNatG) vom 29.04.1999 (GVBl. TH S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (GVBl. Nr. 7, S. 161).
6. Gesetz zur Neuregelung des Rechts Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
7. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 20. Juli 2004 (BGBl I S. 1359)
8. Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. i . 2081)
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) von 20.Juli 2004 (BGBl. I S.1359)
10. Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)
11. Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045)
12. Thür. Landesplanungsgesetz (ThLPlG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff.)
13. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 2002, 1193) geändert durch Art. 167 V v. 25.11.2003 I 2304.
14. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10.11.1993 (GVBl. S. 709 ff.)
15. Thür. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385)
16. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331-2334)
17. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl Nr. 15, S. 511)
18. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, BGBl. S. 2705), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
19. DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" mit Teil 1 "Berechnungsverfahren" und Beiblatt 1 "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung", Mai 1987
20. BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge -Bundes-Immissionsschutzgesetz- i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865)
21. AVV Baulärm- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
22. 32. BImSchV - Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) i.d.F.d.B. vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) zul. geä. durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.12.2005 (BGBl. I, S. 3725)
23. 1. BImSchV - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) i.d.F.d.B. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 490) zul. geä. durch Artikel 4 der Verordnung vom 14.08.2003 (BGBl. I. S. 1614, 1631)
24. VDI 3781, Blatt 4 Ausbreitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre- Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen
25. Thür. Wassergesetz (ThürWG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. Nr. 6, S.244), zuletz geändert durch Gesetz von 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22,S. 889)
26. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.8.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.06.2005
27. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Bekanntmachung der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl.I S. 1108)

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Höchstzulässige Zahl der WE (§9Abs 1 Nr. 6 BauGB)
Es sind nur Wohngebäude zulässig, die nicht mehr als 2 Wohnungen beinhalten.

1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Gebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO ausgewiesen.
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke
ausnahmsweise zulässig sind
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
nicht zulässig sind
1. Tankstellen

1.3 Firsthöhe (§ 18 BauNVO)
Die Firsthöhe darf nicht mehr als 10,00 m betragen. Die Firsthöhe ist eine Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante der fertiggestellten Planstraße vor Gebäudemitte. Dabei ist Gebäude als funktional selbständige bauliche Anlage mit eigenem Zu- und Ausgang definiert.

1.4 Traufhöhe (§ 18 BauNVO)
Max. Traufhöhe = 5,0 m. Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene siehe Firsthöhe.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Es ist dabei ein Mindestabstand von 6,00 m zur Straßenkante einzuhalten. Die Traufhöhe beträgt hierfür max. 4,00 m und die Firsthöhe max. 7,00 m, bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene siehe Firsthöhe.

1.6 Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 1 BauNVO)
Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Es ist dabei ein Mindestabstand von 3,00 m zur Straßenkante einzuhalten.

1.7 Landschaftspflege

1.7.1 Gestaltungsmaßnahmen für die neu bebaubaren Grundstücke
Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche sind mind. 2 hochstämmige Laubbäume mind. II. Ordnung oder 2 Obstbaumhochstämme (160-180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz) entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB). Außerhalb der Festsetzungen sind Laub- u. Nadelgehölze mindestens im Verhältnis 2:1 zu pflanzen.
nicht überbaubare Flächen:
Alle nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Zugänge, ggf. Nebenanlagen und Einrichtungen und sonstiger Verkehrsflächen als Grünflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu erhalten.

1.7.2 Ausgleichsflächen
F1 Auf diesem 8 m breiten Pflanzstreifen ist eine dreireihige Laubgehölzhecke im Pflanzverband 2x2 m gem. Pflanzliste zu pflanzen. Der Pflanzabstand zur Grenze des Geltungsbereiches beträgt 2 m. Im Abstand von mind. 4 m von der Geltungsbereichsgrenze sind hochstämmige Laubbäume II. Ordnung zu integrieren. Der Abstand untereinander soll ca. 7,00 m betragen. Alternativ kann die Fläche auch mit zwei durchgängigen Reihen aus hochstämmigen Kulturobstbäumen bepflanzt werden. Hierbei sind die Bäume seitlich versetzt mit einem Abstand von ca. 7 m in der Reihe und ca. 5 m zwischen den Reihen anzupflanzen. Diese Fläche ist eine eigenständige Fläche, welche nicht überbaut werden darf und auch nicht zur nicht überbaubaren Fläche zählt.
Das entspr. der Ausgleichsbilanzierung verbleibende Defizit wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück der Altablagerungsfläche (Eckstedt) der Gemeinde Küllstedt ausgeglichen. Die externe Kompensationsmaßnahme wird vertraglich durch die Gemeinde Küllstedt abgesichert.

1.7.3 Pflanzliste

Laubbäume I. Ordnung (Großbäume)
Acer pseudoplatanus -Bergahorn
Quercus robur -Stieleiche
Tilia platyphyllos -Sommerlinde
Betula pendula -Weißbirke
Acer platanoides -Spitzahorn

Sträucher
Prunus spinosa - Schlehe
Malus sylvestris - Holzapfel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Eyonymus europaeus - Pfaffenhütchen(giftig)
Cornus mas - Kornelkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster (giftig)
Viburnum opulus - Gewöhnl. Schneeball
Rosa canina - Hunds-Rose
Rubus fruticosa - Brombeere
Corylus avellana - Haselnuss
Carpinus betulus - Hainbuche

Laubbäume II. Ordnung
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Prunus avium - Wildkirsche
Juglans regia - Walnuss
Prunus padus - Traubenkirsche

Obstbaumhochstämme (Kulturobst)
bevorzugt alte Sorten z. B.
Apfel: - Cox Orangen Renette
- Klarapfel
- Ontario
- Boskoop
Birne - Gute Luise
- Williams Christ
Kirsche: - Kassins frühe Herzkirschen
- Schattenmorellen
Pflaume: - Hauszwetsche
- Wangenheim

Mindestanforderungen an das Pflanzgut und die Pflanzungen:
Alle Laubbäume sind als Hochstämme, 2 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm zu pflanzen. Alle Obstbaumhochstämme sind mit einem Stammumfang von 8-10 cm und einer Stammhöhe von 1,60 - 1,80 m bis Kronenansatz zu pflanzen. Die zu pflanzenden Sträucher sollen mind. 2 x verpflanzt sein u. eine Höhe von 0,60 - 1,00 m haben.

1.7.5 Sicherung des Vollzugs und der Finanzierung
Die festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahme F 1 auf den privaten Grundstücksflächen sind vom Bauherrn umzusetzen und zu finanzieren.
Die Durchführung und Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück einer alten Deponie wird vertraglich zwischen Gemeinde Küllstedt und dem Landkreis Eichsfeld, untere Naturschutzbehörde, gesichert. Der Vertrag wird als Anlage 3 der Begründung zum Bebauungsplan beigeheftet.
Eine Kostenerstattung erfolgt gemäß §135b Z BauGB. Verteilungsmaßstab für die Abrechnung der Kosten auf die zugeordneten Grundstücke ist gem. § 135b Nr. 2 BauGB die zulässige Grundfläche.

1.8 Immission
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Beurteilungspegel von:
tags: 55 dB(A) (6:00-22.00 Uhr) nachts 40 dB(A) (22.00-6.00 Uhr) einzuhalten.
Während der erforderlichen Bauarbeiten dürfen die Beurteilungspegel folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:
tags: 55 dB(A) (7.00-20.00 Uhr) nachts 40 dB(A) (20.00-7.00 Uhr)
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nachts die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
Das Gutachten (Schallimmissionsprognose vom 28.06.2006) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Für das Plangebiet gilt, dass über die Nutzungsbeschränkungen der im Anhang zur 32. BImSchV aufgeführten Geräte und Maschinen hinaus Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nur benutzt werden dürfen, wenn sie mit dem dafür vorgesehenen amtlichen Umweltzeichen gekennzeichnet sind.
Für die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen sowie die Auswahl und Verwendung der Brennstoffe sind die Bestimmungen der 1. BImSchV maßgebend zu beachten.
Die Schornsteinhöhe ist gebäude- und umgebungsbedingt auf der Grundlage der VDI 3781 Blatt 4 anzupassen.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

2.1 Dachformen
Im Geltungsbereich sind bei Wohnhäusern Walm-, Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Als Dachformen bei Nebenanlagen und Einrichtungen sind Walm- und Satteldächer zulässig. Bei Carports und Garagen gibt es keine Einschränkung der Dachform.

2.2 Dachneigungen
Die Dachneigung beträgt bei Sattel-und Krüppelwalmdächern 35 - 48 °, bei Walmdächern 18 - 38°.

2.3 Dacheindeckung
Als Dacheindeckung sind rote und rotbraune Dachziegel zulässig. Geeignete Farbtöne in diesem Sinne sind insbesondere gemäß Farbtonkarte RAL 2001, 2002, 3000, 3003, 3013, 3016, 8003, 8004, 8012.

2.4 Dachaufbauten
Dachaufbauten wie Erker, Gauben usw. sind mit einer max. Gesamtbreite von 50 % der gesamten Gebäudelänge zulässig. Der Abstand zum First ist mit mind. 2 Ziegelreihen auszubilden.

2.5 Einfriedungen
Einfriedungen sind ausschließlich in Form von Zäunen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen wird auf mind. 0,50 m festgesetzt. Straßenseitig ist eine Höhe der Einfriedung von 1,00 m nicht zu überschreiten.

Hinweise

Gründungen
Gründungen (außer bei untergeordneten Bauwerken) sind auf Grundlage einer ingenieurgeologischen Begutachtung zu planen.

Bodenfunde
Bodenfunde sind nach § 16 des Thür. Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 meldepflichtig. Archäologische Funde sind dem Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/818340) anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungen, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentationen.

Behandlung des Oberflächenwassers
Das Niederschlagswasser von den Stell- und Dachflächen ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern.

Behandlung des Abwassers
Die Abwasserbeseitigung erfolgt dezentral im Mischsystem. Die Grundstücke erhalten je eine vollbiologisch reinigende Grundstückskleinkläranlage.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes des Gemeinderates vom 08.06.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Obereichsfelder Heimatbote" am 16.06.2005 erfolgt.

Küllstedt, den 30.08.06 Bürgermeister Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 04.07. bis 08.07.2005 gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt.

Küllstedt, den 30.08.06 Bürgermeister Siegel

3. Auslegung
Der Gemeinderat hat am 20.07.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.08.- 09.09.2005 und vom 12.06. - 14.07.06 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.07.2005 / 01.06.06 im "Obereichsfelder Heimatbote" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Küllstedt, den 30.08.06 Bürgermeister Siegel

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.08.2005 / 29.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert.

Küllstedt, den 30.08.06 Bürgermeister Siegel

5. Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.12.2005 / 23.08.2006 geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.

Küllstedt, den 30.08.06 Bürgermeister Siegel

6. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan (Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text) wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der Thür. Kommunalordnung vom 16.08.1993 als Satzung am 20.12.2005 / 23.08.2006 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Küllstedt, den 30.08.06 Bürgermeister Siegel

7. Genehmigung
Die Genehmigung des Bebauungsplanes (Teil A - Planzeichnung und Teil B -Text) gem. § 10 Abs.2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde beantragt am 19.08.2006 und mit Verfügung (Az.: 300-4621.20-061063-) erteilt am 10.11.2006. Die Genehmigungsverfügung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich am 09.03.07 bekanntgemacht mit den Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Küllstedt, den 08. März 2007 Bürgermeister Siegel

8. Beitrittsbeschluß
Der Gemeinderat hat am ..... den Beitrittsbeschluß mit Beschluß-Nr.: ..... gefaßt.

Küllstedt, den ..... Bürgermeister Siegel

9. Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Küllstedt, den 08. März 2007 Bürgermeister Siegel

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt
AZ: 300-4621.20-061063-
WA-Hinter der Windmühle
Weimar, den 13. Feb. 2007
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
- Ed. 300

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4621.20-061063-WA-Hinter der Windmühle
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 10. Nov. 2006

LAND THÜRINGEN
LANDKREIS EICHSFELD
GEMEINDE KÜLLSTEDT

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
WA "Hinter der Windmühle"
Gemeinde Küllstedt

Planentwurf: Klingebiel	Maßstab 1 : 1000
Planbearbeitung: Klingebiel/Seideneck	KWR Nordhäuser Straße 30-34, 37339 Worbis/Eichsf., Tel.: 036074/385-0, Fax: 036074/385-20, e-mail: kwr-worbis@t-online.de
Plangebietsgröße: 1,06 ha	
Plangröße: 870 x 594	Projekt-Nr.: 00605 — Worbis, Juli 2005, geänd., 20.12.2005, geänd., August 2006